|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0773 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 326 |

[*p. 326*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Majoleth geb. Mettler, Emilie, geboren am 7. August 1883, verwitwet, von Untervaz, Kanton Graubünden, wohnhaft in Richterswil, Windegg, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3. der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Emilie Majoleth-Mettler wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Richterswil, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]